

Bestimmungen für ZKB Umweltparkonten (Ausgabe 2025)

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen regeln den Zweck und den Umgang mit dem ZKB Umweltparkonto bei der Zürcher Kantonalbank (nachstehend Bank genannt).

2. Verwendungszweck

Mit dem Umweltparkonto will die Bank ihren Kunden die Gelegenheit bieten, den Umweltschutzgedanken in die Tat umzusetzen. Die Inhaber eines ZKB Umweltparkontos begnügen sich mit einem gegenüber dem ZKB Sparkonto reduzierten Zinssatz. Die Zinsdifferenz gibt die Bank der ZKB Philanthropie Stiftung mit der Auflage weiter, diese für gemeinnützige Projekte im Bereich Natur und Ökologie zu verwenden.

3. Zinsabschluss

Ein allfälliger Zins wird dem Konto jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

4. Kontoanzeigen

Dem Kontoinhaber wird mindestens einmal jährlich ein Kontoauszug inklusive Zinsabrechnung an die von ihm bekannt gegebene Korrespondenzadresse zugestellt. Gutschriften werden – mit Ausnahme von Kontoüberträgen sowie Salär- oder Rentengutschriften – mittels Anzeige avisiert.

5. Konditionen

Die Bank setzt die Konditionen fest:
– Zinssätze, Zinsstufen und verzinslicher Höchstbetrag;
– Preise für Kontoführung und Transaktionen.

Die Konditionen richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Diese sind auf zkb.ch/bestimmungen publiziert und können bei der Bank bezogen werden. Die Bank behält sich vor, ihre Konditionen jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen. Änderungen werden dem Kontoinhaber in geeigneter Weise bekannt gegeben. Diese Mitteilung erfolgt bei Preisen für Kontoführung und Transaktionen vorgängig. Preiserhöhungen oder neue eingeführte Preise gelten als genehmigt, wenn der Kontoinhaber nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt.

6. Einzahlungen

Die Bank kann die Entgegennahme von Einzahlungen aus sachlichen Gründen jederzeit vorübergehend einschränken.

7. Rückzüge

Guthaben bis CHF 10'000.– pro Kalendermonat kann der Kontoinhaber jederzeit zurückziehen. Darüber hinausgehende Beträge muss er mindestens drei Monate vorher kündigen.

Die Bank kann Beträge, welche die Rückzugslimite übersteigen, unter Abzug einer Rückzugsprämie sofort auszahlen. Ohne Rückzugsprämie zulässig sind Rückzüge bei
– Zahlungen von Schuldzinsen und vereinbarten Kapitalamortisationen an die Bank;
– Anlagen in Obligationen der Bank;
– Überträgen auf andere bei der Bank geführte Konten mit mindestens gleich langen Kündigungsfristen;
– der allfälligen Einführung von Negativzinsen durch die Bank.

8. Kündigung des Geschäfts

Der Kontoinhaber und die Bank können ZKB Umweltparkonten jederzeit per sofort kündigen. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Kündigungsfrist für Guthaben, welche die vorgenannte Rückzugslimite übersteigen. Die Kündigung durch die Bank erfolgt durch Mitteilung in schriftlicher oder anderer durch Text nachweisbaren Form. Nach Ablauf der Kündigungsfrist endet die Verzinsung.

9. Änderungen der Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, diese Bestimmungen aus sachlichen Gründen jederzeit zu ändern. Sie gibt dem Kontoinhaber die Änderungen in geeigneter Weise vorgängig bekannt. Widerspricht der Kontoinhaber nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form, gelten die Änderungen als genehmigt. In der Bekanntgabe weist die Bank den Kontoinhaber auf die Genehmigungswirkung hin.

10. Weitere Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.